

Satzung

Freundeskreis Asyl Karlsruhe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „fka - Freundeskreis Asyl Karlsruhe e.V.“

1. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung und Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und
- die Förderung der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

Der fka möchte zur friedlichen Koexistenz und kulturellen Verständigung der Völker untereinander beitragen.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten. Dies beinhaltet Maßnahmen der Begleitung, Beratung, Bildung und Information. Zielgebiete umfassen Aufnahme- und Herkunftsländer.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ehrenamtlichen Vorständen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und *Fördermitglieder ohne Stimmrecht*.
2. Stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme von beiden Arten von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Juristische Personen können kein Vorstandsamt ausüben. Spricht die Satzung an anderer Stelle von Mitgliedern, so sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder gemeint.
4. Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Regelungen, nach denen es eine generelle Beitragsbefreiung oder Ermäßigung gibt und kann im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Sie endet ferner, wenn das Mitglied seine Beitragspflichten nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeträge erreicht hat. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft nur, wenn das Mitglied der Feststellung des Beitragsrückstands durch den Vorstand nicht rechtzeitig widerspricht.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen ausschließen. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Das Mitglied kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden *stimmberechtigten* Mitglieder entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Weitere Gremien wie z.B. Arbeitskreise und Foren können mit einer jeweiligen Aufgabenbeschreibung von der Mitgliederversammlung befristet eingerichtet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die juristischen Personen benennen jeweils ihren Vertreter für die Dauer einer Amtszeit des Vorstandes schriftlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag per Brief zugehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Wohnadresse gerichtet ist.

Die Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung vorliegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Vorstand entscheidet. Über Anträge zur Tagesordnung, die der Vorstand nicht aufgenommen hat oder die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung
- d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- e) Wahl des/der Kassenprüfer
- f) Wahl der Beiratsmitglieder
- g) Änderung der Satzung und/oder Auflösung des Vereins

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von einem Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, die stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein müssen. Ein Vorstandsmitglied führt die Kassengeschäfte.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
3. Zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB müssen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden. Überweisungen von Beträgen bis zu 2.000 € können in Alleinvertretung getätigt werden. Überweisungen von Beträgen bis zu 10.000 € können auch die zwei vom Vorstand benannten Buchhaltungsmitarbeiter tätigen oder ein Vorstandsmitglied und ein Mitarbeiter.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitglieds muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, welche einen Nachfolger wählt. Bis dahin bleibt das bisherige Vorstandsmitglied noch im Amt. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des bestehenden Vorstands.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Der Beirat

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden. Er gibt sich
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein und insbesondere den Vorstand zu beraten und unterstützend bei der Umsetzung der Vereinsziele tätig zu werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen und Hinzufügung neuer Bestimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband oder an ein als steuerbegünstigte Körperschaft anerkanntes Mitglied desselben, der/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Haushalts- und Kassenführung des „Freundeskreis Asyl Karlsruhe e. V.“ unterliegt der Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählenden Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfung gehören mindestens zwei Mitglieder an. Diese dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch der Geschäftsführung oder ggf. eines Beirates sein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Formulierung gewählt. Die weibliche Formulierung ist dabei jeweils mit gemeint, insbesondere bezüglich der genannten Amts- und Funktionsträger.

Stand: Datum der beschlussfassenden Mitgliederversammlung (06.02.2019)